

per E-Mail: 522@bmfsfj.bund.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Stand: 16.09.2024

Stellungnahme
Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.
(BeB) –
der evangelische
Fachverband für
Teilhabe

Invalidenstraße 29 |
10115 Berlin
Tel. | Fax: 030/ 83001-
274 | -275

info@beb-ev.de
www.beb-ev.de

Berlin, den 02.10.2024

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe – der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB) bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit in diesem Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Der BeB ist ein Fachverband der Diakonie. Auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention setzt er sich für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen ein. Zwei gewählte Beiräte aus diesen Personengruppen begleiten den BeB im kritisch-



konstruktiven Dialog. Als Interessenvertretung von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.

Für den Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) ist es ein zentrales Anliegen, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe im System des SGB VIII mitzugestalten und die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Gesetzgebungsprozess verankert zu wissen. Maßstab der Bewertung ist somit insbesondere die mit der UN-Behindertenrechtskonvention einhergehende Verpflichtung, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie ihren Familien die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. In diesem Sinne gilt es auch die Regelungen unter Buchstabe r), der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 des Abkommens im Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz umzusetzen.

Diesem Versprechen verpflichtet, hat der BeB gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung eine Stellungnahme erarbeitet, auf die der BeB hiermit ausdrücklich Bezug nimmt.

Ergänzend zu den Ausführungen in der gemeinsamen Stellungnahme, möchte der BeB mit den nachfolgenden Konkretisierungen auf einen aus unserer Sicht weiteren, dringenden gesetzlichen Nachsteuerungs- und Konkretisierungsbedarf zu der im SGB VIII RefE vorgesehenen Regelung zur vorrangigen Inanspruchnahme (inklusive) Angebote hinweisen.

Denn zur Wahrung, wie auch zur Stärkung der individuellen Teilhabebedarfe von jungen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung muss aus Sicht des BeB unbedingt auch gewährleistet sein, dass bedarfsspezifische Leistungen durch Einrichtungen, Dienste und Personen erbracht und in Anspruch genommen werden können und kein Nachrangverhältnis dieser Angebote durch die formulierte Vorrangigkeit inklusiver, nach § 35a Abs.4 Satz 2 SGB VIII RefE als gemeinsame Inanspruchnahme von Kindern mit und ohne Behinderung, bezeichnet Angebote statuiert wird. Die Regelung des § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE wird daher abgelehnt.

Stattdessen sind folgende Regelungen notwendig:

- 1) Festlegung der inklusiven Weiterentwicklung in den Leistungsgrundsätzen des SGB VIII für alle Kinder- und Jugendhilfeangebote
- 2) Klärung der Rahmenbedingungen der inklusiven Ausrichtung im Leistungserbringungsrecht
- 3) Gleichrang zwischen gemeinsamer und bedarfsspezifischer Leistung zur Sicherstellung der Bedarfe

II. Zur Vorrangstellung der inklusiven Ausrichtung in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE im Einzelnen:

Primär gilt die Sicherstellungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe für die inklusiven Angebote, d.h. alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssten zugänglich und barrierefrei sein und die öffentliche Jugendhilfe muss zum Ausbau der inklusiven Strukturen verpflichtet werden. Die inklusiven Strukturen gewährleisten nicht nur die Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung in Einrichtungen und im Sozialraum, sondern müssen auch den individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen decken. Eine so verstandene inklusive Ausrichtung bedeutet nicht zwangsläufig eine gemeinsame Leistungserbringung in einer Einrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung, sondern kann alternativ in der inklusiven Ausrichtung im Sozialraum, der kulturelle, soziale und politischen Teilhabe für Kinder und Jugendliche barrierefrei bereithält, liegen.

Zu 1) Festlegung der inklusiven Weiterentwicklung in den Leistungsgrundsätzen des SGB VIII für alle Kinder- und Jugendhilfeangebote

Nach Auffassung des BeB müsste die inklusive Ausrichtung in den Leistungsgrundsätzen des SGB VIII festgelegt werden, damit sie für alle Kinder- und Jugendhilfeangebote gilt. Warum mit dem Referentenentwurf eine Engführung in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE auf die Eingliederungshilfeangebote erfolgt ist, erschließt sich nicht, zumal die mit der „soll“ Formulierung einhergehende Vorrangstellung einen Eingriff in die in § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gewährte Trägerhoheit darstellen würde.

Mit einer Weiterentwicklung der infrastrukturellen Leistungen der Kinder und Jugendhilfe (z.B. die Unterstützungsleistungen sowie Beratungsstellen nach den §§ 16ff und 28 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Personensorgeberechtigten könnten gute Grundlagen für eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII geschaffen werden.

Daher sprechen wir uns dafür aus, statt dem Regelfall der inklusiven Ausrichtung in § 35a Abs. 2 Satz 4 SGB VIII RefE die folgende, dem § 4 Abs. 3 SGB IX entsprechende Formulierung, für alle Kinder- und

Jugendhilfeleistungen in den Leistungsgrundsätzen (zum Beispiel in § 4 SGB VIII) voranzustellen:

„Leistungen werden so vom öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger geplant und gemeinsam mit den freien Kinder- und Jugendhilfeträgern gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unterstützt werden können und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Unterstützungs- und Beratungsleistungen umfänglich berücksichtigt werden.“

Damit ist gewährleistet, dass sich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickeln und die UN-BRK umgesetzt wird.

Zu 2) Klärung der Rahmenbedingungen der inklusiven Ausrichtung im Leistungserbringungsrecht

Darüber hinaus ist unklar, welche Qualität und welche Rahmenbedingungen für eine inklusive Ausrichtung gelten sollen. Inklusion erfordert eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten. Eine gut durchdachte sowie sorgfältig umgesetzte inklusive Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe kann dazu beitragen, dass Kinder mit und ohne Behinderung gefördert werden und voneinander profitieren können. Um eine kohärente Rechtsanwendung sicherzustellen, ist aber eine Festlegung der Rahmenbedingungen notwendig.

Rechtssystematisch gehören die Rahmenbedingungen der jetzt in § 35a Abs. 4 Satz 2 RefE vorgesehenen inklusiven Ausrichtung auf die Ebene der Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Ausgehend von den in § 79a SGB VIII noch festzulegenden Qualitätsmerkmalen der inklusiven Ausrichtung, sind diese Gegenstand der Rahmenvereinbarungen auf Landesebene nach § 78f SGB VIII sowie der in der Folge abzuschließenden Einzelvereinbarungen.

In der jetzigen Form vermischt § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE die leistungsrechtliche und die leistungserbringungsrechtliche Ebene.

Wir bitten den Gesetzgeber zu konkretisieren, mit welchen finanziellen Mitteln ambulante und (teil)stationäre Einrichtungen dauerhaft Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer Einrichtung unterstützen sollen. Unklar ist, aus welchen öffentlichen Mitteln insbesondere die Unterstützung von Kindern ohne Behinderung, die die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen, finanziert werden soll. Denn die Finanzierung und Inanspruchnahme der ambulanten und (teil)stationären Einrichtungen erfolgt gerade unter der Voraussetzung, dass Kinder und Jugendliche einen Bedarf nach den §§ 27ff SGB VIII haben. So ist die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach § 35a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 2. Alternative und 4 SGB VIII RefE daran geknüpft, dass dort Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützt werden, die die

Voraussetzungen der Eingliederungshilfe erfüllen. Sofern der Gesetzgeber will, dass neue Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung entstehen, muss gerade hierfür die Finanzierung sichergestellt sein.

Zu 3) Gleichrang zwischen gemeinsamer und bedarfsspezifischer Leistung zur Sicherstellung der Bedarfe

Wie mehrfach im Prozess „Mitreden, mitgestalten“ betont, muss es auch weiterhin spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (z.B. Zentren für taubblinde Kinder und Jugendliche, Angebote für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung, Asperger-Syndrom oder Autismus, Kinder und Jugendliche mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und/oder Pflegebedarfe und/oder intensiven Assistenzbedarfen) geben muss. Die als Regelfall oder Vorrangstellung formulierte inklusive Inanspruchnahme der ambulanten und (teil)stationären Einrichtungen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger kann diesen Bedarfen in der Praxis nicht gerecht werden. Wir weisen darauf hin, dass schon jetzt Eltern für ihre Kinder mit intensiven oder herausfordernden Assistenzbedarfen (zum Beispiel bei Vorliegen einer Doppeldiagnose wie einer psychischen Erkrankung und einer geistigen Beeinträchtigung) händeringend nach spezifischen Angeboten suchen, die nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Vorstellbar ist für den BeB, dass zukünftig Kinder und Jugendliche, bei denen sowohl ein Erziehungshilfe-, als auch ein Teilhabebedarf besteht, in ambulanten und (teil)stationären Angeboten bedarfsgerecht unterstützt werden. Der BeB würde eine solche Ausrichtung begrüßen und bittet um Klarstellung, wenn dies mit der Regelung in § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gemeint sein sollte. Gleichwohl sollte auch dann ein spezifisches Angebot als Regelfall anerkannt sein. Die Teilhabe im Sozialraum zum Beispiel in barrierefreien Vereinen oder inklusiven Angeboten der Jugend(sozial-)arbeit muss dann gewährleistet sein.

Der BeB schlägt daher vor, die spezifischen Angebote in einem anzufügenden § 35a Abs. 2, Satz 3 RefE neu zu berücksichtigen:

„Daneben sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen in Anspruch genommen werden oder Leistungen erbringen, die bedarfsspezifische Leistungen und Angebote vorhalten, die die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen.“

Nur mit einem Gleichrang zwischen gemeinsamer und spezifischer Unterstützung ist gewährleistet, dass sich Einrichtungen inklusiv

weiterentwickeln und gleichzeitig ausreichend spezifische Angebote vorgehalten werden, die den besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe oder der Erziehungshilfe Rechnung tragen.

Außerdem kann eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur mit der entsprechenden Festlegung in den Leistungsgrundsätzen für alle Kinder- und Jugendhilfeangebote und im Leistungserbringungsrecht erfolgen.

Berlin, 02.10.2024